



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen**

Das folgende Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen wird vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen:

### § 1

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen darf nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen erfolgen.

(2) Zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet das Land Schleswig-Holstein eine zentrale Melde- und Informationsstelle ein.

(3) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, die Gemeinden, Kreise und Ämter, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie weiterhin Stellen, die institutionell oder projektbezogenen Zuwendungen in nicht unwesentlicher Höhe aus Mitteln des Landes erhalten.

### § 2

Die zentrale Melde- und Informationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Erhebung von Daten öffentlicher Stellen im Bundesgebiet über den dauerhaften Ausschluss wegen nachweislich schwerer Verfehlungen von Bietern und Bewerbern von öffentlichen Auftragsverfahren und deren Wiederzulassung und
2. die Übermittlung dieser Daten an öffentliche Auftraggeber.

### § 3

(1) Eine schwere Verfehlung im Sinne des § 2 liegt vor, wenn ein Unternehmen aufgrund

1. der Begehung von Straftatbeständen wie Bestechung, Vorteilsgewährung und damit in Zusammenhang stehender Delikte oder
2. von Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb oder
3. von Verstößen gegen Vereinbarungen aufgrund des Tariftreuegesetzes, gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder
4. von Verstößen gegen die Abgabenordnung

von öffentlichen Auftragsverfahren ausgeschlossen ist.

(2) Die Verfehlung gilt als nachgewiesen bei strafrechtlicher Verurteilung, Einstellung nach § 153 StPO, Strafbefehlen, rechtskräftigen Bußgeldbescheiden, Geständnissen in den jeweils vorausgehenden Verfahren oder wenn aufgrund anderer Tatsachen kein Zweifel an dem Vorliegen des Tatbestandes bestehen.

#### § 4

(1) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung können folgende Daten von der zentralen Melde- und Informationsstelle gespeichert und von öffentlichen Auftraggebern abgerufen werden:

1. Name und Adresse der öffentlichen Stelle
2. Datum des Ausschlusses und dessen Mitteilung
3. Dauer des Ausschlusses
4. Name und Adresse des Unternehmers
5. Vertretungsberechtigte Personen des Unternehmers
6. Bei Verfehlungen, die von leitenden Beschäftigten des Unternehmens zu verantworten sind deren Namen und Auskunft darüber, ob sie noch in dem Unternehmen beschäftigt sind und ob organisatorische Maßnahmen getroffen wurden
7. Gewerbebezweig / Branche
8. Handelsregisternummer
9. Informationen über den Stand etwaiger strafrechtlicher Ermittlungs- oder Strafverfahren, die mit dem dauerhaften Ausschluss in unmittelbarem Zusammenhang stehen
10. Informationen über die Leistung von Schadenersatz im Zusammenhang mit der Verfehlung.

(2) Die Daten werden nach Ablauf des dauerhaften Ausschlusses oder der Wiederzulassung des Unternehmens unverzüglich gelöscht.

#### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Mit Unternehmen, die sich illegaler Praktiken bedienen, will und darf der Staat keine Geschäfte machen. Bereits nach geltendem Recht dürfen die öffentlichen Auftraggeber an unzuverlässige Unternehmen keine Aufträge vergeben. Sie haben die Zuverlässigkeit der Unternehmen vor der Vergabe von Aufträgen zu prüfen und unzuverlässige Unternehmen vom Wettbewerb auszuschließen. Damit die öffentlichen Auftraggeber im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung von Ausschlüssen unzuverlässiger Unternehmen durch andere öffentliche Auftraggeber Kenntnis erhalten, müssen die Informationen über ausgeschlossene Unternehmen flächendeckend verfügbar sein.

Das Gesetz ermöglicht öffentlichen Auftraggebern, vor der Vergabe eines Auftrages beim Register anzufragen, ob die für den Auftrag in Frage kommenden Unternehmen bereits von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind.

Das Gesetz leistet so einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität, zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Hand sowie zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung.

Bernd Schröder  
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion

\*\*\*